№ 20. 1869. Berliner 17. Jahrgang.

# Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1—2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redakteur: Adolph L'Arronge in Berlin.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . 22½ Sgr. In Berlin auch monatlich . . 7½ „ incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2½ Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Straße 27.

Donnerstag, den 18. Februar.

## Stadtgericht.

### Zweite Deputation.

1. Der vormalige Rechtsanwalt Schmidt, der zur Zeit wegen versuchter Erhebung ihm nicht zustehender Gebühren und wegen Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder eine Strafe von 9 Monaten Gefängniß verbüßt, ist des Betruges angeklagt. Schmidt arbeitete im vorigen Jahre als Hilfsarbeiter bei dem Justizrath, Rechtsanwalt Weber, hierselbst. In dessen Bureau kam die verwittwete Oberst Krohn, welche wegen einer Verleumdung des Dr. Jolken zu 4 Wochen Gefängniß in erster Instanz verurtheilt worden war, und wollte den Justizrath Weber ersuchen, ihre Vertheidigung in den weiter zu verfolgenden Instanzen zu übernehmen. Schmidt stellte sich ihr als der Stellvertreter des Justizraths vor, machte der Frau Krohn große Hoffnungen und forderte von ihr als Gebühren für die zu übernehmende Vertheidigung 23 Thaler. Das Geld wurde ihm zugesagt und er erhob die 23 Thaler in verschiedenen Raten, verwandte dieselben auch in seinem Nutzen, ohne gegen den Justizrath Weber dieser seiner Clientin Erwähnung zu thun. Schmidt fertigte die Vertheidigungsschrift für die zweite Instanz an, unterzeichnete dieselbe mit dem Namen der Wittwe Krohn, und es wurde auch in sofern ein günstiges Resultat erzielt, als das Kammergericht die gegen die Angeklagte verhängte Strafe von 4 Wochen auf 14 Tage Gefängniß ermäßigte. Damit aber nicht zufrieden, wurde auch noch die Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht; und als diese vom Obertribunal zurückgewiesen war, begab sich Frau Krohn abermals in das Bureau des Justizraths und sprach dieses Mal ihn selber. Der Justizrath erfuhr jetzt, wie eigenmächtig und eigennützig Schmidt hinter seinem Rücken gehandelt und brachte, da Frau Krohn erklärte, nur dem Justizrath Weber ihr Vertrauen geschenkt zu haben und keinesfalls dem Hilfsarbeiter Schmidt, wenn er sich ihr nicht als Stellvertreter des Justizrath präsentirt, Geld gegeben haben würde, den Fall zur Anzeige. Der Angeklagte mußte umsomehr des Betruges für schuldig befunden und verurtheilt werden, als die Summe von 23 Thalern, welche er sich hatte zahlen lassen, auch über die gesetzlich bestimmten Gebühren hinausgeht. Schmidt wurde zu 3 Monaten Gefängniß, 100 Thalern Geldbuße und zu 1 Jahr Ehrverlust verurtheilt.

2. In das Haus des Fabrikanten Nake am Tempelhofer Ufer kam eines Vormittags der Arbeitsmann Johann Julius Warlich, sagte zu dem Dienstmädchen, er wäre ein Arbeiter der Englischen Gasanstalt und käme, um den Gasometer im Hause zu revidiren. Er ließ sich von dem Mädchen in den Keller führen, woselbst der Gasometer aufgestellt war, und untersuchte diesen anscheinend sehr sorgfältig. Seine Untersuchung beschränkte sich aber darauf, daß er mit einem spitzen Instrumente ein kleines Loch in die Gasröhre bohrte, bis aus derselben ein wenig Gas ausströmte. „Herrjeh!" rief er dann, „das is ja sehr gefährlich hier." Er machte das erschreckte Dienstmädchen nun darauf aufmerksam, daß die Röhre nicht dicht und Gas ausströme, so daß diese ihn bat, den Schaden zu repariren, damit es ja keine Explosion gäbe. „Na, seien Sie man ruhig," beschwichtigte Warlich, „wir werden das Ding schon kriegen." Er arbeitete nun mächtig darauf los, d. h. er holte etwas Kitt aus seiner Tasche, verschmierte das selbst gebohrte Loch wieder und verlangte dann von dem Mädchen 2 Thaler 11 Sgr. für seine Bemühungen. Diese, froh, so glücklich einer drohenden Gefahr entronnen zu sein, zahlte in Abwesenheit ihres Herrn dem Arbeiter das Geld. Als Herr Nake nach Hause kam und ihm die Geschichte erzählt wurde, überzeugte er sich sehr bald von dem Schwindel und brachte ihn zur Anzeige. In der Englischen Gasanstalt konnte nun freilich Warlich nicht ermittelt werden, weil er nie dort gearbeitet hatte; dennoch aber gelang es der Polizei seiner habhaft zu werden und wurde er am 16. d. M. von dem Criminalgericht zu 1 Monat Gefängniß, 50 Thaler, event. noch 1 Monat Gefängniß, und zu 1 Jahr Ehrverlust verurtheilt.

### Fünfte Deputation.

Frau Hauptmann Wolf, geb. Hinrichsen erscheint als haute voleuse — d. h. als eine vornehme Diebin — auf der Anklagebank. Madame, eine sehr stattliche Frau in höchst eleganter Toilette, hatte sich herabgelassen, mit der schlichten Familie eines Bäckermeisters Umgang zu pflegen. Sie stattete dieser Familie häufig Besuche ab, doch merkte der Bäckermeister mit der Zeit, daß die Besuche der Frau Hauptmann weniger den Seinigen als dem Seinigen galten, denn jedesmal, nachdem Madame in seinem Hause gewesen war, fehlte in der Ladenkasse die Kleinigkeit von 10 bis 15 Thalern. Als sich nach dem Jahresabschluß in der Kasse des Bäckermeisters ein Deficit von 150 Thalern herausstellte, da wurde ihm die Sache doch zu bunt und er benachrichtigte die Polizei von der Contribution, welche Frau Wolf für ihre Besuche erhob. Die Untersuchung, die nun eingeleitet wurde, hatte für Frau Wolf kein erfreuliches Resultat, sie hatte im Gegentheil eine Anklage wegen wiederholten Diebstahls für sie zur Folge. Die Kinder des Bäckermeisters hatten in verschiedenen Fällen durch das Fenster der Ladenthüre gesehen, wie die Angeklagte sich an der Kasse zu schaffen gemacht und hatten gehört, wie sie sagen, daß es dann stets „geklimpert" habe, als ob sie Geld in der Hand gehabt hätte. Die älteste Tochter des Bestohlenen hat die Angeklagte auch einmal vor dem in der Schlafstube stehenden Kleiderspinde getroffen und hat diese, als sie gefragt wurde, was sie hier suche? geantwortet: „Ich suche die Puppe vom Jüngsten." Diese Ausrede klingt an und für sich schon etwas sonderbar, umsomehr, als die Puppe in besagtem Kleiderspinde nie aufbewahrt worden ist. Die Angeklagte tritt sehr zuversichtlich auf und leugnet ihre Schuld. Sie scheint aber überwiesen und wird ihr auch vorgehalten, daß sie oft bedeutende Einkäufe an Seidenstoffen und luxuriösen Kleidern gemacht, welche ihre Verhältnisse — sie bezog eine Pension von 600 Thalern — bedeutend zu übersteigen schienen. Darauf erklärt sie sehr kurz: „Ich kann Kleider kaufen, so viel ich will, und wenn die Pension meines Mannes nicht ausreicht, dann greife ich das Kapital an." — Dagegen wäre am Ende Nichts einzuwenden, wenn das angegriffene Kapital das ihrige, nicht aber, wie hier, das des Bäckermeisters gewesen wäre. Der Gerichtshof sprach das „Schuldig des wiederholten Diebstahls" aus und verurtheilte die Angeklagte zu 3 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust.

### Vierte Deputation.

Der Fuhrherr Gohlke macht ein Geschäft daraus, den Inhalt gewisser Fässer, welche auf den Höfen von Restaurationslokalen placirt sind, zu acquiriren und an die Färber und Appreteure zu verkaufen. Dieses Geschäft muß ein sehr einträgliches sein, denn Gohlke erzielt von manchem seiner Kunden eine monatliche Einnahme von 50 bis 60 Thalern. Seit längerer Zeit nun machte Gohlke die betrübende Wahrnehmung, daß diese Fässer, jedesmal, wenn er sich ihrer bemächtigen wollte, schon vorher ihres werthvollen Inhaltes entleert waren; er stellte Nachforschungen an und entdeckte schließlich, daß der Arbeiter Friedrich August Müller ihm in's Handwerk pfuschte und auf seinen Ruin hinarbeitete, indem er ihm den Stoff, für welchen Gohlke an einigen Stellen sogar Pacht zahlte, abjagte. Er denuncirte den Müller, und gegen diesen wurde eine Anklage wegen Diebstahls erhoben. Der Angeklagte wendet ein, daß an keinem der Fässer, welche er entleert, Gohlke's Name als der des Eigenthümers verzeichnet gestanden, daß ferner, wie allgemein bekannt, die Wirthe gewöhnlich froh wären, dergleichen von ihren Höfen entfernt zu sehen, er daher nicht habe annehmen können, daß sich einzelne noch Pacht dafür zahlen ließen. Aus allen diesen Gründen habe er nicht geglaubt, sich einer strafbaren Handlung schuldig zu machen. Der Gerichtshof stimmt der Ansicht des Angeklagten bei und erkennt auf dessen Freisprechung. Herr Gohlke wird somit gut thun, seine Firma auf die betreffenden Fässer zu setzen.

### Sechste Deputation.

1. Im Humbolds-Hafen liegt, um hier zu überwintern, der Kahn des Schiffers Karge vor Anker, vielleicht auch nur an einer recht kräftigen Strippe. Auf dem Kahne wird ein patriarchalisches Familienleben geführt. Mutter kocht, und speist nicht allein die Ihrigen, sondern auch die beiden zur Bedienung des Kahnes engagirten Schiffsknechte. Diese Kost aber scheint den beiden Schiffsknechten nicht zugesagt zu haben; sie entfernten sich wenigstens eines Tages von dem Kahn, um sich wo anders zu restauriren, und erklärten dem Karge, welcher sie dieserhalb zur Rede stellte, das Essen sei ihnen zu schlecht. Es entspann sich darauf zwischen dem Schiffer und seinen Knechten ein heftiger Wortwechsel, der so weit ausartete, daß die Knechte, gleich wie die wilden Gesellen im Schiller'schen „Gang nach dem Eisenhammer" den Robert, so ihren Brodherrn ergriffen und Miene machten, ihn, wenn auch nicht in den glühenden Ofen, so doch in die eisige Spree zu werfen. Karge schrie laut um Hülfe. Auf dieses Geschrei kam seine Frau aus dem Innern des Schiffsraumes hervor. So wie sie die Gefahr, in welcher ihr Mann schwebte, sah, ergriff sie schnell einen Bootshacken und schlug mit demselben ganz unbarmherzig auf die Schiffsknechte los. Diese fühlten nicht sobald die gewichtigen Streiche auf sich niederfallen, als sie schleunigst ihr Opfer, welches sie schon in Begriff waren über Bord zu werfen, freigaben und sich unter den fürchterlichsten Schmerzen wanden und laut wehklagten. Die Knechte waren arg zugerichtet, und Frau Karge, geb. Philipp, wurde in Folge ihrer Intervention, wegen erheblicher Körperverletzung angeklagt, vor den Criminalgerichtshof geladen. Der Thatbestand der Anklage mußte bald als erwiesen angesehen werden; der Gerichtshof aber, obgleich die Verletzung, welche namentlich der eine der Schiffsknechte erlitten, so bedeutend war, daß er längere Zeit in der Charité zubringen mußte, sprach dennoch die Angeklagte frei. Und gewiß mit Recht. Denn welch' muthige Frau, die ihren Mann in solcher Gefahr sähe, würde nicht ebenso handeln? Die Angeklagte, wenn auch nicht persönlich angegriffen, war sicher berechtigt, sich zur Beschützerin ihres Mannes aufzuwerfen und befand sich im Zustande der Nothwehr. Wir wünschen jedem Manne eine ebenso kräftige und entschlossene Gattin, als es Frau Karge zu sein scheint.

2. In die Wohnung des Reisenden Rausch trat eines Morgens einer seiner Gläubiger und zwar in Begleitung eines Executors. Dieser Herr wollte auf Grund eines rechtskräftig gewordenen Urtheils Execution an den Sachen seines Schuldners vollstrecken lassen. Der Executor gab sich an sein Geschäft, in welchem ihn Rausch, da er doch nichts darin ändern konnte, ruhig gewähren ließ. Herr Rausch wohnte Chambregarni und sagte während der Execution zu einem anderen Chambregarnisten, der sich zufällig in seinem Zimmer befand, indem er diesem ein Kästchen übergab, in welchem eine goldene Uhr und Kette lag: „Du, da ist ja Dein Kästchen, nimm es doch." Der Chambregarnist nahm das Kästchen auch an sich und rettete Rausch so wenigstens Uhr und Kette. Der Executor hatte inzwischen an einigen, mit Wäsche und Kleidungsstücken gefüllten Koffern und an einigen Cigarrenkisten die Siegel angelegt und entfernte sich, um Transportmittel zur Fortschaffung der abgepfändeten Sachen zu besorgen. Kaum hatte der Executor den Rücken gewandt, als Herr Rausch die soeben angelegten Siegel von dem noch feuchten Wachs ablöste, die resp. Koffer und Cigarrenkisten von ihrem Inhalt befreite und alsdann fein säuberlich die Siegel wieder auflegte. Bald darauf erschien der Executor wieder mit einem Fuhrmann; doch hatte Letzterer nicht schwer zu tragen, denn die Koffer waren sehr leicht und als man die abgepfändeten Gegenstände öffnete, fand man alles — leer. Seine schlaue Operation zog dem Rausch eine Anklage wegen strafbaren Eigennutzes und wegen Ablösung amtlicher Siegel zu. Da half kein Leugnen, der andere Chambregarnist war außerdem Zeuge der That gewesen, und Rausch mußte es sich gefallen lassen, zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt zu werden.

3. In einer hiesigen großen Fabrik wurde ein Complott geschmiedet. Der wegen vorsätzlicher Körperverletzung angeklagten verehelichten Henriette Rothe war hinterbracht worden, daß eine ihrer Colleginnen, eine Frau Senftleben, ehrenrührige Aeußerungen über sie hatte laut werden lassen. Die Rothe vereinigte sich mit einigen ihrer Freundinnen und äußerte: „Na, die Senftleben will ich mal ordentlich verhauen, so daß sie ihre Knochen in's Schnupftuch nach Hause tragen kann!" Am 28. August v. J., Abends gegen 9 Uhr, nach Schluß der Fabrik sollte die „Verhauung" vor sich gehen. Die Senftleben trat, unbewußt der ihr drohenden Gefahr, den Weg nach Hause an; die Rothe und zwei andere Fabrikarbeiterinnen folgten ihr. An der Ecke einer Straße machten die beiden Letzteren halt und die Angeklagte eilte mit raschen Schritten der Frau Senftleben, welche sich schon beinahe vor ihrer Wohnung befand, nach. Mit einem Korb, den sie über dem Arm trug, schlug sie ihr sogleich in's Gesicht, und zwar so kräftig, daß die Senftleben taumelte und in den Rinnstein stürzte. Auf deren Hilfegeschrei kam ihr Mann herbei, „und" — so sagt eine der Zeuginnen